

Infoblatt: 17

Krankengeld

Krankengeldzahlung

Höhe:

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 90 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50,00 Euro monatlich.

Für das Jahr 2025 beträgt das Krankengeld höchstens 128,63 Euro brutto pro Tag. Arbeitslose erhalten Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Bei der Krankengeldberechnung werden auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, wenn Sie in den letzten 12 Monaten gezahlt wurden. Um spätere Nachteile zu vermeiden, sind vom Krankengeld auch Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Auszahlung:

Haben Sie einen Krankengeldanspruch für einen vollen Monat, zahlen wir Ihnen das Krankengeld für 30 Tage aus – unabhängig von der tatsächlichen Länge des Monats. Besteht ein Anspruch nur für einzelne Tage eines Monats, erhalten Sie das Krankengeld für die tatsächlichen Arbeitsunfähigkeitstage.

Sie erhalten das Krankengeld immer rückwirkend bis zu dem Tag, an dem Ihre Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt grundsätzlich abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

Beispiel: Sie haben ab dem 08.10. Anspruch auf Krankengeld und haben am 20.10. einen Arzttermin, das Krankengeld wird Ihnen nach Eingang der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10. – 20.10. ausbezahlt.

Vorschuss:

Vor der ersten Krankengeldzahlung besteht die Möglichkeit, eine Vorschusszahlung zu beantragen. Dafür benötigen wir die letzten drei Gehaltsabrechnungen vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit. Nach Vorlage prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Zahlung möglich ist.

Anspruchsdauer:

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet ab Beginn der erstmalig auftretenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheitsursache. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht (zum Beispiel Übergangsgeld, Bezug von Arbeitsentgelt) werden auf die Anspruchsdauer angerechnet. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse wird vom Arzt elektronisch übermittelt. Wir benötigen keine weiteren Bescheinigungen von Ihnen.

Während eines Krankenhausaufenthaltes werden keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Das Krankengeld wird daher grds. automatisch am Ende des Aufenthaltes ausgezahlt. Wünschen Sie zwischendurch eine Zahlung, reichen Sie uns bitte eine aktuell ausgestellte Liegebescheinigung von Ihrem Krankenhaus ein.

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt zu attestieren. Samstage gelten nicht als Werktage. Endet Ihre bescheinigte Arbeitsunfähigkeit an einem Freitag, ist spätestens am Montag der nächste Arztbesuch für die Attestierung der Folgebescheinigung notwendig. Bei einer verspäteten Feststellung entstehen Lücken in der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Tage der Lücke dürfen wir kein Krankengeld zahlen.

Endet die Arbeitsunfähigkeit, ist vom Arzt eine **Endbescheinigung** auszustellen. Dafür kreuzt der Arzt auf der letzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unten rechts das Feld Endbescheinigung an. In diesem Fall kann das Krankengeld im Voraus bis zum Ende der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden (maximal für die Dauer von einem Monat). Diese Endbescheinigung benötigen wir für die Abschlusszahlung.

Stufenweise Wiedereingliederung

Während einer Arbeitsunfähigkeit wird geprüft, ob eine Integration beziehungsweise Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfinden kann. Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Versicherte dabei unterstützen, sich schonend in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Wiedereingliederungsmaßnahme sollte einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. Der vom behandelnden Arzt erstellte Wiedereingliederungsplan ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Zustimmung des Arbeitgebers ist dieser rechtzeitig, vor Antritt der Wiedereingliederung, bei der SECURVITA Krankenkasse zur Bewilligung einzureichen.

Achtung: Der Wiedereingliederungsplan ersetzt nicht die fortlaufende ärztliche Attestierung der Arbeitsunfähigkeit.

Urlaub

Falls eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs geplant ist, ist diese Reise mindestens 14 Tage vorher bei der SECURVITA Krankenkasse mit einem ärztlichen Attest unter Angabe von Reisedauer und Reiseziel formlos zu beantragen.

Wichtig ist, dass bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union eine Reise möglich ist, ansonsten droht Krankengeldverlust.

Beschäftigung / Ausbildung während des Krankengeldbezuges

Während des Bezuges von Krankengeld darf keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von Berufsschulunterricht, die Teilnahme an Studiengängen und Seminaren sowie für die Ausübung und / oder Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen, wie etwa die eigene Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit.

Hinweise:

Wir weisen auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hin, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beansprucht werden. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de zu finden.

Für die Dauer des Krankengeldanspruches haben Sie einen festen Ansprechpartner mit einer direkten Durchwahl. Diese wird Ihnen spätestens mit dem Krankengeldbescheid mitgeteilt. Sie können uns zusätzlich postalisch, per E-Mail, Fax oder unsere Onlinegeschäftsstelle erreichen.

Falls Sie noch nicht unsere Onlinegeschäftsstelle nutzen, benötigen wir von Ihnen eine Registrierung. Sie erhalten dann einen Zugangscode, mit dem Sie umgehend Zugang zur Onlinegeschäftsstelle erhalten.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de